

Gesetz über die Schiffssteuer

Vom 28. September 1980 (Stand 1. Januar 1981)

Der Kantonsrat von Solothurn

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. März 1980

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Halter von Motorschiffen mit Standort im Kanton Solothurn haben eine Steuer zu entrichten.

² Als Motorschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten, soweit mit mechanischem Antrieb versehen:

- a) Wasserfahrzeuge;
- b) zur Fortbewegung auf dem Wasser bestimmte Schwimmkörper sowie schwimmende Geräte.

³ Der Eigentümer eines Motorschiffes haftet für die Steuer solidarisch mit dem Halter.

§ 2 Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

- a) Motorschiffe des Bundes und der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
- b) Motorschiffe des Kantons;
- c) Motorschiffe der Gemeinden, die ausschliesslich dem Polizei- und Feuerwehrdienst, der Ölwehr, dem Gewässerunterhalt oder Rettungszwecken dienen.

§ 3 Steuerperiode

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Abgabe der Kontrollschilder oder mit der früheren Inverkehrsetzung. Sie endet mit der Hinterlegung der Kontrollschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle oder mit der späteren Ausserverkehrsetzung.

§ 5 Steuerbezug

¹ Die Steuer wird zum voraus für die ganze Steuerperiode bezogen.

² Die Hälfte der Steuer wird geschuldet, wenn das Motorschiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder vor dem 1. August ausser Verkehr gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer bemisst sich nach der Antriebsleistung.

614.81

§ 7 *Tarife* a) *Motorschiffe*

¹ Die jährliche Steuer für Motorschiffe wird wie folgt festgesetzt:

- a) Grundansatz 40 Franken;
- b) Zuschlag je kW-Motorenleistung 3 Franken¹⁾.

² Der Kantonsrat kann den Zuschlag je kW-Motorenleistung bis auf 5 Franken erhöhen.²⁾

§ 8 b) *Händlerschilder*

¹ Die Steuer für Händlerschilder³⁾ beträgt 400 Franken.

§ 9 c) *Domizil-Motorschiffe*

¹ Die Steuer für Domizil-Motorschiffe⁴⁾ beträgt bei einer Antriebsleistung bis 20 kW 50 Franken, bei einer höheren Antriebsleistung 100 Franken.

² Die vor dem Jahre 1975 zugelassenen Domizil-Motorschiffe werden nach § 7 besteuert.

§ 10 *Nachzahlung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass ein Steuerpflichtiger nicht oder nur unvollständig zur Steuer herangezogen worden ist, so hat er die in den letzten 5 Jahren zuwenig bezahlten Steuern nachzuzahlen.

§ 11 *Strafsteuer*

¹ Eine Strafsteuer bis 1000 Franken hat zu bezahlen:

- a) der Halter, der ein Motorschiff in Verkehr setzt, ohne vorher die Anmeldung zur Steuerveranlagung vorzunehmen;
- b) der Halter, der ein Motorschiff in Verkehr setzt, für das eine höhere Steuer zu entrichten ist als bezahlt wurde;
- c) der Halter, der an seinem Motorschiff Änderungen, die eine höhere Steuer als die bezahlte zur Folge haben, nicht ordnungsgemäss meldet.

² Die Strafsteuer bemisst sich nach der Schwere des Verschuldens, beträgt aber mindestens das Doppelte der nachzuzahlenden Steuer.

§ 12 *Einzug der Kontrollschilder*

¹ Wird die Steuer nicht fristgemäss bezahlt, lässt die Motorfahrzeugkontrolle nach einmaliger Mahnung die Kontrollschilder und den Schiffsausweis auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Kantonspolizei einziehen.

§ 13 *Gebühren*

¹ Der Kantonsrat setzt für alle Schiffshalter Gebühren für Prüfungen, Kontrollschilder und administrative Einrichtungen fest.

¹⁾ Der Zuschlag beträgt 5 Franken gemäss KRB vom 1. September 1993 (Volksabstimmung vom 25. September 1994).

²⁾ Der Zuschlag beträgt 5 Franken gemäss KRB vom 1. September 1993 (Volksabstimmung vom 25. September 1994).

³⁾ Vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978; SR [747.201.1](#).

⁴⁾ Vgl. § 13 der Verordnung über die Schifffahrt vom 21. Dezember 1979; BGS [736.11](#).

§ 14 *Zuständigkeit*

¹ Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle zuständig.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

§ 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ § 33^{bis}, zweiter und dritter Satz, des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959¹⁾ werden aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1981 in Kraft.

¹⁾ GS 81, 283.